

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Druckerei: Nachrichten Dresden.
Sammelnummer 25241
Buch für Nachgeprüfung: 20011.

Bezugs-Gebühr
Einzelnummer M. 10.—, Sonntagsausgabe M. 12.—.
Die Spälgasse 32 kann breite Seite M. 2.—, außerhalb Sachsen M. 3.—, Sammeln-
sonigen und Dienstagsfrühe unter Weißfisch 100m weitere Tabellen M. 15.—.
Verlagsplätze zum Zeit. Auslandsgeschenke gegen Verkaufszahlung.

Gedruckt und ausgedruckt in
Marienstraße 68/40.
Druck u. Verlag von Diederich & Reichardt in Dresden.
Postleitzahl 1068 Dresden.

Stachdruck nur mit bewilligter Quellenangabe ("Dresdner Nachrichten") gestattet. — Unverlangte Schriftstücke werden nicht aufbewahrt.

August Förster Flügel, Pianos

Löbau (Sa.)

Verkaufslokal: Dresden-A., Waisenhausstraße 8, Central-Theater-Passage

Das Urteil im Rathenau-Mordprozeß.

15 Jahre Zuchthaus gegen Techow.

Leipzig, 14. Oktober. Das Urteil im Prozeß wegen des Rathenauermordes vor dem Staatsgerichtshof wurde am Sonnabend nachmittag um 3 Uhr verkündet. Es werden verurteilt:

Ernst Werner Techow wegen Beihilfe zum Mord zu 15 Jahren Zuchthaus und 10 Jahren Ehrverlust,

Hans Gert Techow wegen Beihilfe und Begünstigung zu 4 Jahren 1 Monat Gefängnis, Günther wegen Beihilfe in Täuschung mit Begünstigung zu 8 Jahren Zuchthaus und 10 Jahren Ehrverlust,

o. Salomon und Niedrig wegen Beihilfe zu je 5 Jahren Zuchthaus und 5 Jahren Ehrverlust,

Ilsemann unter Freisprechung von der Anklage wegen Beihilfe und Begünstigung wegen Vergehens gegen die Verordnung über Waffenbesitz zu 2 Monaten Gefängnis.

Schütt und Diestel wegen Begünstigung zu 2 Monaten Gefängnis,

Tilleßen wegen Vergehens gegen die öffentliche Ordnung zu 3 Jahren Gefängnis,

Plaas wegen desselben Vergehens zu 2 Jahren Gefängnis.

Die Kosten des Verfahrens werden den Verurteilten auferlegt. Freigesprochen werden Warnecke, Steinbeck und Boh unter Auflösung der Kosten an die Reichsbahn. Außerdem wurde auf Einziehung der Maschinengewehre erkannt. Die Gesamtstrafe gegen Schütt und Diestel gilt als durch die Untersuchungshaft verdoppelt.

In der Urteilsbegründung,

deren Verlesung etwa eine Stunde dauerte, heißt es: Eines der schrecklichsten Verbrechen, die die Geschichte kennt, ist Gegenstand der Verhandlung des Staatsgerichtshofs gewesen, eines der edelsten Menschenleben ist vernichtet worden. Rathenau wäre der Mann gewesen, und von den von innen und außen drohenden Gefahren zu befreien. Die beiden Mörder, die diesen edlen Mann auf Grund eines vorbereiteten Planes ums Leben brachten, haben sich selbst gerichtet. Nur der ungeheure Verblüffung der Bevölkerung über ihre leige Tat ist es zu danken, daß sie nach monatelanger Verfolgung endlich gestellt werden konnten. Es mußten schwere Strafen verhängt werden, um in der Zukunft solchen Untaten vorzubürgern. Hinter den eigentlichen Mörfern Kern und Plaas, die ihre Tat mit dem Leben büßen, erhebt sich jedoch der Hauptschuldige, das habverzerrte Gesicht eines fanatischen Antisemitismus,

der mit allen Mitteln der Hölle und der Verleumdung — darunter auch mit dem Morden von den "300 Weisen von Sion" — junge Geister verwirkt, ohne Rücksicht auf die Schädlichkeit, die Mordabsichten in unsichtbare Abgründe läßt. Vöglein der Olyrius Rathenau, der sich all der Gefahren, die in seinem Amt lagen, bewußt war, — möge die Aufklärung, die durch die Verhandlungen vor dem Staatsgerichtshof geschlossen worden ist, — möge schließlich jeder, der nicht ganz verkehrt verfährt ist, mitwirken dazu, die verpestete Lust in Deutschland zu reinigen. Hierzu trug auch der Brief der ehrwürdigen Mutter des ermordeten Rathenau an die Mutter des Angeklagten Techow bei.

Bei der Beurteilung der Handlungen der Angeklagten, die überall nicht etwa, wie vielfach angenommen worden ist, nach dem Schüsse, sondern nach dem bisherigen Strafrechte zu erfolgen hat, mußte sich das Gericht auf den Standpunkt stellen, sich nur an Tatsachen, nicht an bloße Vermutungen zu halten. Daher ist auch die Annahme abgelehnt worden, daß der Mord Rathenau das Komplott einer organisierten Mörderbande ist, nach deren Anweisungen jeder einzelne der Angeklagten, jeder zu einer bestimmten Stunde, gehandelt hat.

Zwar ist die Möglichkeit vorhanden, daß eine solche Organisation existiert, aber bewiesen ist nichts. Aber der Gerichtshof geht davon aus, daß der Mordplan bei Kern und Plaas entstanden ist. Es besteht kein Zweifel, daß ein Mord vorliegt, daß die Tötung mit voller Überlegung ausgeführt worden ist. Es besteht auch kein Zweifel, daß alle Beteiligten sich dieser Tatmerkmale bewußt waren.

Ernst Werner Techow hat volle Kenntnis von dem Mordplane Kerns gehabt. Der ältere Techow hat seine Bereitswilligkeit als Automobilführer zu wirken, erklärt, er hat das Automobil für die Mordfahrt ausfindig gemacht, er hat die Maschinengewehre in das Auto gebracht, er ist daher bei der Ausführung des Mordes beteiligt gewesen, — auch durch die Heranbringung der Mörder an das Auto Rathenau. Keinen Glauben verdient seine Angabe, daß es sich nur um eine Vorbeschrift gehandelt habe. Dagegen sprechen sehr viele Umstände. Im übrigen ist es für die richterliche Beurteilung gleichgültig, ob in diesem Momenten Techow das volle Bewußtsein des Tatbestandes gehabt hat, da der Tonus der Beihilfe auch dann vorliegen würde. Es ist nämlich, wie schon aus dem Urteilspruch hervorgeht,

Beihilfe und nicht Mittäterschaft angenommen worden. Der Staatsgerichtshof schließt sich hierbei der subjektiven Theorie des Reichsgerichts an, wonach es nicht darauf ankommt, daß die Beteiligung in tatsächlicher Beziehung erfolgt ist, sondern lediglich darauf, ob der Angeklagte die Tat als seine eigene betrachtete oder ob er sie als Tat eines anderen hat fordern wollen. Der Fall liegt allerdings exaktlich an der Grenze. Der Plan stieß nämlich auf Techow antisemitische Anschaunungen und machte ihn zur Tat geneigt, aber immerhin doch nicht als Gehilfe für Kern und dessen Werkplan. Es ist die durchbare Rechtfertigung der altpreußischen Diplomatie, daß sie unter Umständen den Kada vergeborsam zur Folge hat und schwächliche Naturen verbrecherischen Anforderungen gegenüber widerstandsfähig macht, wie dies bei dem Kriegsverbrecherprozeß gegen Goldt und Dittmar anzutreffen ist. In objektiver Hinsicht liegt allerstärkste Mitwirkung bei der Tat selbst vor. Es handelt sich ferner um das gemeinsame Verbrechen des Menschen und um eine schwere Gefährdung des Gemeinschaftsstaates.

Aus diesen Gründen ist auch die schwerste Strafe von 15 Jahren Zuchthaus zu erkennen.

Auch bei Hans Gert Techow liegt Beihilfe zur Täterschaft vor, schon dadurch, daß er die beiden Mörder mit Einbruch und Günther zusammengebracht hat. Vor allem hat er an der wahrgenommenen Versprechen am Freitag abend teilgenommen und so bereit erklärt, Material für die falsche Autonummer zu beschaffen. In beiden Beleidigungen liegt eine Mitwirkung an dem Geläufigen vor. Schön aus diesem Grunde ist die Frage wegen Beihilfe zu beantworten. Das Gericht hat keinen Zweifel, daß bei diesem früheren und nur moralisch minderwertigen jungen Mann die Einsicht in die Schärfebarkeit seiner Handlung vorgelegen hat.

Bei der Schwere der Tat war auch auf eine hohe Strafe zu erkennen, die bei ihm als Jugendlichen nicht auf Zuchthaus, sondern auf vier Jahre Gefängnis angelegt worden ist. Es liegt außerdem das Vergehen der Begünstigung vor, insoweit, als er die Verbrennung der Kappen veranlaßte.

Bei Günther liegt von Anfang an durch die ganze Verfolgung des Mordplans hindurch Beihilfe vor, die er selbst auch nicht bestreitet. Diese Beihilfe war eine sehr wesentliche. Allerdings ist Günther Plaaspath. Er ist aber fürzurechnungsfähig angesehen worden. Er hat sich ferner der vorher zugesagten Begünstigung schuldig gemacht, indem er das Verprechen gab, den Handkoffer Kerns aus der Garage abzuholen. Das war keine Selbstbegünstigung, sondern förderte den Flucht Kerns.

Es ist hier Täuschung von Beihilfe zum Verbrechen des Mordes und Begünstigung angenommen worden.

Bei Salomon wird ebenfalls Beihilfe zum Mord angenommen. Er hat schon vor dem 17. Juni im Verkehr mit Kern in Berlin gekämpft und aus dieser Neuerung entnommen, daß Kern den Mord plante, und zwar unter Benutzung eines Autos. Er hat den Auftrag angenommen, zu diesem Zweck einen Autoführer zu beschaffen. Alles dies beruht auf den Aussagen von Salomon in der Voruntersuchung. Die Aussrede, die er nachher in der Hauptverhandlung versucht hat, daß es sich um eine Gesangnenbestrafung handelte, ist nicht für glaubhaft erachtet worden.

Ebenso ist bezüglich Niedrig auf dessen festliche Aussagen hin angenommen worden, daß er sich auf die Aussichtung Salomons hin bereiterklärt hat, als Führer des Mordplots zu dienen. Es liegt kein Hindernis darin, daß von Niedrig nachher kein Gebrauch gemacht wurde. Er hat sich dem Plan zur Verfolgung gestellt und dadurch nicht nur den Entschluß Kerns psychisch verstärkt, sondern er hat auch den geläufigen Mordplan, der einheitlicher anzusehen ist, durch Beihilfe unterstützt. Was

Bei Warnecke anlangt, so liegt zwar ein gewisser Verdacht gegen ihn vor, daß er auch in den Plan eingeweiht war. Salomon hat gesagt, daß er diesen Eindruck gehabt hätte. Die entdeckten Momente für Beihilfe liegen aber nicht vor. Es mußte daher Freisprechung erfolgen. Bei

Bei Steinbeck liegt die Sache noch günstiger. Es ist nicht zutage getreten, daß er am Dienstag, wo er Brandt und Techow bei sich beherbergte, Kenntnis von dem Mordplane erhielt. Die Neuerungen, die von Bräutigam befunden sind, sind allerdings verdächtig, lassen sich aber durchaus dadurch erklären, daß von Steinbeck eine Waffenschübung beabsichtigt wurde, wofür ebenfalls gewisse Angeklagte vorliegen. Deshalb wird Steinbeck ebenfalls freigesprochen. Bei

Bei Ilsemann lag nach Überzeugung des Staatsgerichtshofes ganz sicher keine Beihilfe zum Mord vor. Es ist ihm geglaubt worden, daß er nicht wußte, an welchem Zweck die Maschinengewehre dienen sollten. Auch das Vergehen der Begünstigung ist nicht als dargelegt erachtet. Inbezug auf dem Gesetz über den Waffenbesitz waren alle Schuhmaßen sofort abzulefern. Es

trifft nicht zu, daß Ilsemann keine Kenntnis von diesem Gesetz haben könnte, denn als das Gesetz erlassen wurde, befand er sich schon geraume Zeit in Deutschland. Es steht allerdings dahin, ob er davon Kenntnis hatte. Andernfalls ist aber zu berücksichtigen, daß es sich um eine sehr gefährliche Waffe handelt und daß sehr schwere Folgen durch dieses Vergehen eingetreten sind. Demnach ist eine Gefängnisstrafe von zwei Monaten angemessen, aber unter Anerkennung der Untersuchungshaft. Bei

Von

ist auf Freisprechung in Gemäßheit der Ausführungen des Herrn Oberreichsanwalts erkannt worden.

Zu rechtlicher Beziehung zweifelhaft liegt die Sache bei

Tilleßen und Plaas

Das Gesetz sagt im § 189: "Wer von dem Vorhaben eines Mordes usw. glaubhaft Kenntnis erhält und es unterläßt, hiervon der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person rechtzeitig Anzeige zu machen, ist, wenn das Verbrechen begangen ist, mit Gefängnis zu bestrafen." Der Staatsgerichtshof legt dieses Gesetz dahin aus, daß derjenige, der von dem ersten Vorhaben eines Verbrechens des Mordes Kenntnis erhält, damit die gesetzliche Verpflichtung hat, Anzeige zu erläutern. Es mag nun sein, daß in einem Falle, wo durch die weitere Entwicklung der Dinge die Anzeige vollauf zwecklos werden würde, indem es offenbar ist, daß der Plan des Verbrechens völlig aufgegeben und die Ausführung angeschlossen ist, die Verpflichtung fortfällt. So liegt aber im vorliegenden Falle die Sache nicht. Vielmehr konnte Tilleßen den entschlossenen

Charakter von Kerns

und mußte es sich überzeugt sein, Kern werde die Tat ausführen. Darauf deutet auch die Neuerung Salomons hin: "Wenn Kern einmal fest entschlossen ist, und die Vorberichtigungen jeweils gediehen sind, wird er die Tat auch ausführen." Warum ist Tilleßen geglaubt worden, da er sich bestimmt hat, Kern den Plan anzutreden. Andernfalls ist aber auch seine Neuerung für bewiesen erachtet worden: "Wenn Kern den Plan ausführen will, kann ich ihn nicht hindern." Tilleßen hat unter diesen Umständen nicht das mindeste getan, um das Verbrechen zu hindern. Er war zur Anzeige verpflichtet und ihre Unterlassung hat jene verhängnisvollen Folgen gehabt. Ähnlich liegt die Sache für Plaas. Obwohl kommt augen, daß Tilleßen offenbar einen starken Einfluß auf ihn hatte und daher das Verbrechen für ihn maßgebend gewesen ist. Daher ist für Tilleßen auf drei Jahre und für Plaas auf zwei Jahre Gefängnis unter Anerkennung der Untersuchungshaft erkannt worden. Bei

Schütt und Diestel

liegt zweifellos der Tatbestand der Begünstigung wegen Befüllung der Karren am 24. Juni vor. Der Vorwiegende erklärte nach der Verlehung der Urteile und ihrer Begründung die Verhandlung für abgeschlossen und schloß die Sitzung um 2.30 Uhr mit der Aufforderung, die Angeklagten abzuführen, soweit sie nicht in Freiheit zu leben sind.

Die Angeklagten, die das Urteil sachlich entgegennahmen, blieben ruhig, jedoch hatte namentlich Ernst Werner Techow um seine Fassung zu kämpfen. Vor dem Reichsgericht hatten sich Hunderte von Personen angesammelt, die auf das Ergebnis der Verhandlung warteten. Auch hier wurde das Urteil mit Ruhe aufgenommen.

Pressesstimmen zum Urteil.

Die "Deutsche Allgemeine Zeitung" schreibt: "Wenn die Angeklagten des Rathenau-Prozesses sich die verhängnisvollen Folgen vor Augen führen, die sie über sich, ihre Familien und über das deutsche Vaterland, in dessen Interesse sie angeblich gehandelt haben, vor Augen führen, so werden sie an Schiller's Wort denken: 'Ein anderes Antlitz, eh' sie gesehen, ein anderes zeigt die vollbrachte Tat.'"

Die "Deutsche Tageszeitung" äußert sich folgendermaßen: "Mit diesem Urteil ist der irdischen Gerechtigkeit gegenüber den Angeklagten Genüge geschehen in einem Maße, das auch von den politisch eingestellten Parteien nicht erwartet wurde. Das ist das Ergebnis der Verhandlung warum auch der Tilleßen außerordentlich weilt." Weit

Im "Berliner Börsenkuriér" lesen wir die nachstehenden Ausführungen: "Das jetzt abgeschlossene Verfahren hat den so gut wie lückenlosen Beweis erbracht, daß der grauenhafe Plan nicht die aufgetragene Arbeit im Dienste einer deutschen Mafia, sondern die Aufgabe ist des Kärrischen Fanatismus war. Doch die Tat und ihre noch heute nicht abgeschlossenen Nachwirkungen sind so schwerwiegender Natur, daß das Gericht die von ihm verhängten Strafen ausdrücklich als milde kennzeichnet."

Der "Vorwärts" vertritt im wesentlichen folgende Auffassung: "Hierbei entsteht die Frage, ob der Staatsgerichtshof nicht in dem Drang nach Objektivität zu weit gewesen ist. Wir fürchten, daß diese Frage von dem frühen Teil des Auslandes und des Innlandes bestreit werden wird. — Das ist das schlimmste Manko dieses Prozesses: die Mordorganisation ist durch ihn nicht enthüllt, nicht zerstört. Hier eben mußte der Charakter des Gerichts als eines Staatsgerichtshofes deutlicher in die Erscheinung treten. Nicht als ein Kriminalfall wie jeder andere, sondern mit allen politischen Hintergründen und Untergründen mußte der Mord an Rathenau behandelt werden."